I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1897/96 DES RATES

vom 1. Oktober 1996

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern [1] wurden gegenüber der Volksrepublik China in Anhang II mengenmäßige Zollkontingente eingeführt. Eines dieser Zollkontingente gilt für Glaswaren des HS-/KN-Codes 7013.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1735/96 der Kommission [2] wurden Glasbildträger, bestehend aus einer mechanisch gefertigten Glasplatte mit geschliffenen Kanten, einer bedruckten Papiereinlage und einer Hartfaserplatte als Bildunterlage, die durch Klammern aus unedlem Metall zusammengehalten werden, in die Position 7013 99 90 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht.

Die oben beschriebenen Glasbildträger unterliegen daher in der gesamten Gemeinschaft einem mengenmäßigen Zollkontingent, soweit sie aus der Volksrepublik China stammen.

Die Auswirkungen dieser Neutarifierung gehen über das für einen angemessenen Schutz des betreffenden gemeinschaftlichen Wirtschaftszweiges erforderliche Maß hinaus. Es erscheint daher angebracht, die Glasbildträger von den mengenmäßigen Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 519/94 auszunehmen.

Bezüglich der Zollkontingente für Schuhe der HS-/KN-Codes 6402 99, 6403 91, 6403 99 und 6404 11 ist in der Verordnung (EG) Nr. 519/94 eine Befreiung für bestimmte Sportschuhe und für in Spezialtechniken hergestellte Schuhe vorgesehen.

Die Umsetzung der genannten Befreiung durch die Zollbehörden war Gegenstand von Beratungen im Ausschuß für den Zollkodex. Es hat sich gezeigt, daß der gegenwärtige Wortlaut dieser Befreiung zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung führen kann. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die HS-/KN-Positionen 6402 99, 6403 91 und 6403 99 gar keine Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind, beinhalten. Für eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts muß daher der Wortlaut der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 aufgeführten Befreiung geändert werden.

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 und die entsprechenden Bestimmungen des Anhangs III derselben Verordnung sind deshalb entsprechend zu ändern —

[1] ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 752/96 (ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 1).

[2] ABl. Nr. L 225 vom 6. 9. 1996, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Der die Schuhe betreffende Wortlaut des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 erhält folgende Fassung:

„Schuhe der HS-/KN-Codes: 6402 19
ex 6402 99 (1)
6403 19
ex 6403 91 (1)
ex 6403 99 (1)
ex 6404 11 (2)

(1) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Oktober 1996.

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. SPRING

ANHANG

„ANHANG II

Liste der Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in China

Bezeichnung der Waren	HS-/KN-Code	Kontingente (Jahresbasis)
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 (1)	39 151 481 Paar
	6403 51 6403 59	2 795 000 Paar
	ex 6403 91 (1) ex 6403 99 (1)	12 120 000 Paar
	ex 6404 11 (2)	18 228 780 Paar
	6404 19 10	31 897 716 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS-/KN-Codes	6911 10	45 800 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände des HS-/KN-Codes	6912 00	34 650 Tonnen
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette usw. des HS-/KN-Codes	7013 (3)	15 600 Tonnen
Spielzeug der HS-/KN-Codes	9503 41 9503 49 9503 90	1 056 996 632 ECU

(1) Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) Ausgenommen

a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(3) Ausgenommen Glasbildträger, bestehend aus einer mechanisch gefertigten Glasplatte mit geschliffenen Kanten, einer bedruckten Papiereinlage und einer Hartfaserplatte als Bildunterlage, die durch Klammern aus unedlem Metall zusammengehalten werden."